

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bb5885be-ea48-3370-8fd5-693930b5bf5d>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Titel | Thüringer Bauordnung (ThürBO) |
| Amtliche Abkürzung | ThürBO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Thüringen |
| Gliederungs-Nr. | 2130-9 |

§ 78 ThürBO - Baueinstellung

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Das gilt auch dann, wenn

1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Bestimmungen des [§ 71 Abs. 6 bis 8](#) begonnen wurde, oder
2. bei der Ausführung
 - a) eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,
 - b) eines genehmigungsfreigestellten Vorhabens von den eingereichten Unterlagenabgewichen wird,
3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen,
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 21 Abs. 3) gekennzeichnet sind.

(2) Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

